



**An den Grossen Rat**

**24.0748.02**

Basel, 20. November 2024

Kommissionsbeschluss vom 20. November 2024

## **Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)**

zur

**Teilrevision des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend Grundlage für Lohnnebenleistungen**

## 1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt mit Ratschlag Nr. 24.0748.01 die Änderung des Lohngesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

Bei Lohnnebenleistungen handelt es sich um Beiträge oder unentgeltliche oder verbilligte Sachleistungen der Arbeitgebenden, die den Angestellten unabhängig von Funktion, Leistung und Lohn ausgerichtet werden.

Die Einführung von Lohnnebenleistungen – auch Fringe Benefits genannt – stellt ein Element dar, welches zur Attraktivitätssteigerung des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber beitragen soll. Ziel ist es, sich durch Lohnnebenleistungen auf dem Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Durch den Fachkräftemangel haben die Gewinnung und der Erhalt von Mitarbeitenden an Bedeutung gewonnen.

Der Regierungsrat schlägt vor, folgende neue Regelung ins Lohngesetz aufzunehmen:

### § 17a Lohnnebenleistungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zur Gewinnung und zum Erhalt der Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen ausrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Zudem schlägt der Regierungsrat als rein formelle Anpassung die Änderung des Erlassstitels vor. Der heutige Titel «Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt» soll dabei entsprechend der bereits im Gesetz aufgeführten Abkürzung neu nur noch «Lohngesetz» lauten.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

Der Regierungsrat hat den Ratschlag Nr. 24.0748.01 am 4. Juni 2024 verabschiedet. Das Geschäft wurde am 11. September 2024 vom Grossen Rat an die Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an einer Sitzung beraten und sich von RR Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, von Samir Stroh, Leiter HR BS, und David Gelzer, Abteilungsleiter Recht, informieren lassen. Der Bericht wurde auf dem Zirkularweg verabschiedet.

## 3. Erwägungen der Kommission

Das grundsätzliche Anliegen, die Gesetzesgrundlage für die Einführung von Lohnnebenleistungen zu schaffen, war in der Kommission unbestritten.

Da im Ratschlag allerdings nicht viel über die konkreten Massnahmen zu lesen war, hat die Kommission diesbezüglich weitere Informationen eingefordert. Bisher ist nur die Einführung des Jobtickets per 2025 vorgesehen. Dafür sind im Budget 1.7 Mio. Franken eingestellt. Das Jobticket ist ein Angebot des Tarifverbands Nordwestschweiz (TNW), bei welchem die Arbeitnehmenden das U-Abo zum Jugendtarif beziehen können. Dieses Angebot steht allen Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten offen.

Die Kommission wurde bei der Präsentation des Ratschlags darüber informiert, dass es sich beim Jobticket um die einzige Lohnnebenleistung handelt, die per 2025 eingeführt wird. Weitere Massnahmen sind in der Projektgruppe «Arbeitgeberattraktivität» in Diskussion, aber vor 2026 ist nicht mit der Einführung von weiteren Lohnnebenleistungen zu rechnen.

Auf Nachfrage der Kommission teilt die Vorsteherin des Finanzdepartements mit, dass folgende Lohnnebenleistungen derzeit im Themenspeicher der Projektgruppe stehen. Sie sind weder priorisiert noch abschliessend oder wurden im Regierungsrat thematisiert:

- Bereich Mobilität, z. B. Velopauschale (im Rahmen des Mobilitätskonzepts des BVD);
- Bereich Verpflegung, z. B. Lunch Checks;
- Bereich Kultur-, Bildung und Sport, z. B. Eintritte für kantonale Museen, Garten- und Hallenbäder und Kunsteisbahnen.

Obschon die Einführung von Lohnnebenleistungen in der Kommission unbestritten blieb, so machte dennoch die Diskussion deutlich, dass der Umfang und die konkreten Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität durchaus umstritten sein könnten. Aus der Kommission wurde der Vorschlag geäussert, dem Regierungsrat eine finanzielle Obergrenze aufzuerlegen. Vorgeschlagen wurde die Festlegung eines maximalen Prozentsatzes der Lohnkosten, der für die Lohnnebenleistungen aufgewendet werden darf. Der Vorschlag wurde nicht weiterverfolgt, da – wie von der Vorsteherin des Finanzdepartements ausgeführt wurde – voraussichtlich alle Lohnnebenleistungen dem Grossen Rat zu Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Um dennoch einschätzen zu können, welches Ziel der Regierungsrat verfolgt, wurde die Frage gestellt, wo sich der Kanton als Arbeitgeber zwischen den KMU und den Grossfirmen positionieren wolle. Wie der Kommission dargelegt wurde, sei es das oberste Ziel, überhaupt Lohnnebenleistungen einführen zu dürfen. Der erste Schritt sei die Einführung des Jobtickets. Andere Kantone haben bereits das Jobticket eingeführt und kennen weitere Lohnnebenleistungen. Für den Kanton Basel-Stadt sei es wichtig, zum Mittelfeld im Kantonsvergleich aufschliessen zu können. Mit der Einführung der Lohnnebenleistungen könne einem oft geäusserten Wunsch der Mitarbeitenden nachgekommen werden. Lohnnebenleistungen werden von den Mitarbeitenden oft als Zeichen der Wertschätzung wahrgenommen.

In Zusammenhang mit der Einführung von Lohnnebenleistungen wurde in der Kommission die bestehende Rabattliste für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung diskutiert. Da es sich bei der Rabattliste nicht um Sachleistungen handelt, die vom Arbeitgeber verbilligt werden, sondern um Rabattangebot der Betriebe und des Gewerbes zugunsten von Kantonsangestellten, handelt es sich hierbei nicht um Lohnnebenleistungen. Die Rabattliste geht auf die Initiative der Betriebe und des Gewerbes zurück und dient ihnen als direktes und einfaches Instrument zur Kundenakquisition.

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Lohnnebenleistungen aus. Auch wird das Jobticket als konkrete Massnahme begrüsst. Von der Formulierung einer Obergrenze wurde abgesehen, da voraussichtlich über alle weiteren Massnahmen die politische Diskussion im Grossen Rat geführt werden kann.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht per Zirkularbeschluss einstimmig genehmigt und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Andrea Elisabeth Knellwolf

# **Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)**

Änderung vom [Datum]

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0748.01 vom 4. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0748.02 vom 20. November 2024,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

## **Titel (geändert)**

Lohngesetz (LG)

## **§ 17a (neu)**

### **Lohnnebenleistungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zur Gewinnung und zum Erhalt der Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen ausrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

---

<sup>1)</sup> [SG 164.100](#)